



Teilrevision der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894 sowie des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)

Antrag von Eugen Meienberg zur 2. Lesung
vom 9. April 2013

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrates stellt Eugen Meienberg zur 2. Lesung der Teilrevision der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894 sowie des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) folgenden Antrag:

§ 38 Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1)

¹ Die gesetzgebende und aufsehende Gewalt übt der Kantonsrat aus. Derselbe besteht aus 80 Mitgliedern.

² Die Gesamterneuerungswahlen des Kantonsrates richten sich nach dem Grundsatz des proportionalen Wahlverfahrens. **Ausgeschlossen ist das doppelt-proportionale Zuteilungsverfahren.**

³ Wahlkreise sind die Einwohnergemeinden; **Wahlkreisverbände sind ausgeschlossen.** Die Zahl der Kantonsratssitze der Wahlkreise werden durch einfachen Kantonsratsbeschluss nach Massgabe der nachgeführten Bevölkerungsstatistik (im vorangehenden Kalenderjahr veröffentlichte Zahlen des Bundes der ständigen Wohnbevölkerung) festgelegt. Jedem Wahlkreis werden mindestens zwei Sitze zugeteilt.

⁴ **gestrichen**

Begründung:

Das bisherige Wahlsystem hat sich bewährt. Die Zuger Stimmbevölkerung soll das bisherige Wahlverfahren mit einer entsprechenden Anpassung der Verfassung verankern.

Mit der Bestätigung und der klaren Ausschliessung des doppelt-proportionalen Zuteilungsverfahrens nach der Methode Pukelsheim soll das Wahlverfahren durch die Zuger Stimmbevölkerung bestätigt und verankert werden.

Zugerinnen und Zuger sollen in Selbstbestimmung das Wahlverfahren festlegen, dies soll nicht durch irgendwelche Gerichte geschehen.